

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 11
Erftstadt-Kierdorf
Steinweg/Louisenstraße

Satzung der Stadt Erfstadt über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, Erfstadt-Kierdorf, Steinweg.

Beschluß des Rates der Stadt Erfstadt vom 24.10.1977:

Gemäß § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) wird beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11, Erfstadt-Kierdorf, Steinweg, im Bereich der Grundstücke Gemarkung Kierdorf, Flur 3, Flurstück 64 und Flur 9, Flurstück 221 und Flur 15, Flurstücke 41 und 43 so zu ändern, daß der Bebauungsplan mit dem tatsächlichen Ausbau der Straße Schildgensweg übereinstimmt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird für den o.a. Bereich gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 2 und 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 GO NW vom 18.10.1952 (GS NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Änderungsplan liegt gem. § 12 Bundesbaugesetz ab ~~11.4.~~ 1978 im Rathaus, Erfstadt-Liblar, Bahnhofstr. 1, Zimmer 20 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

morgens:	Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
und		
nachmittags:	Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 bis 16.30 Uhr
sowie	Mittwoch	von 14.00 bis 18.30 Uhr aus.

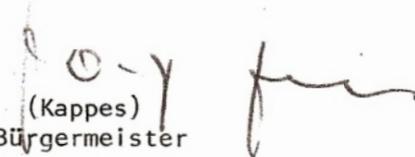
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (§ 155 a Satz 1 und 2 BBauG).

Entsprechend § 44 c (3) BBauG wird auf die nachstehenden Vorschriften des § 44 c BBauG hingewiesen:

(1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Erfstadt, den 27.2.1978


(Kappes)
Bürgermeister

